

SATZUNG

der Windfang e. G. Frauenenergiegemeinschaft

Präambel

Frauen brauchen verstärkt die Möglichkeit, sich an der Gestaltung von Technik zu beteiligen.

In einer Zeit, da neue Wege zu einer ökologisch und sozial verträglicheren Technik gesucht werden müssen, ist es besonders wichtig, dass Alternativen aus allen denkbaren Richtungen aufgegriffen werden und nicht nur weiter in der dominierenden patriarchalen Tradition von Technik fortgefahren wird.

Die Umgestaltung der Energieversorgung einschließlich ihrer gesamten gesellschaftlichen Implikationen ist ein Gebiet von herausragender Bedeutung.

Die Einschränkung des Energieverbrauchs, die rationelle Nutzung fossiler Energien und die Erschließung regenerativer Energiequellen in dezentralen Zusammenhängen sind Strategien, um die CO₂-Emissionen zu beschränken und den Atomausstieg zu erleichtern.

Der bewusste Umgang mit Energie ist aber nicht nur ein technisches Problem, sondern erfordert auch neue verhaltensmäßige, ökonomische und organisatorische Vorgehensweisen.

In dieser Situation ist es nötig, dass gerade Frauen sich mit neuer Energietechnik befassen, Erfahrungen sammeln, berufliche und außerberufliche Tätigkeiten entfalten und ihre von der patriarchalen Sicht verschiedenen Ansätze entwickeln.

Die herkömmliche Arbeitsteilung legt Männer auf machstrategische, z. B. technische und politische Aufgaben fest, Frauen auf kommunikative und soziale.

Das Resultat ist eine eindimensionale Auffassung von technischer Effektivität, die sich immer wieder dadurch selbst bestätigt, dass nur entsprechende Persönlichkeiten, fast ausschließlich Männer, darin zum Zuge kommen.

Bedauerlicherweise gilt dies nicht nur für die etablierten Institutionen der Technik, sondern auch für alternative Projekte, die es sich gerade zum Ziel gesetzt haben, dezentral zu wirken und einen neuen Umgang mit Energie in der Bevölkerung zu verankern.

Wenn Frauen sich aktiv und beruflich für die Zukunft der dezentralen Energieanwendung einsetzen und spezielle Problemlösungen aus ihrer Sicht entwickeln wollen, scheint deshalb gegenwärtig die einzige Chance in eigenen selbstverwalteten Strukturen zu liegen.

Dort können Frauen auf dem technischen, ökonomischen und organisatorischen Gebiet Erfahrungen sammeln und weitergeben und Frauenprojekte beim Aufbau dezentraler Energieversorgungstechnik unterstützen.

Frauen können dabei versuchen, auf dem Hintergrund ihrer Sozialisation, die mehr auf vielschichtige und komplexe Aufgaben gerichtet ist, eine von der herrschenden eindimensionalen Techniktradition verschiedene Kreativität zu entwickeln.

Die Genossenschaft sucht die Verbindung von ökologischer Motivation und der Herstellung einer Infrastruktur für Frauen, durch die Frauen beruflich, wirtschaftlich und als verantwortungsvolle Konsumentinnen von Energie gefördert werden.

Die berufliche Förderung für Frauen aus naturwissenschaftlichen und technischen Bereichen geschieht dadurch, dass die sich rasant entwickelnden Gebiete neuer Energietechnik für Frauen durch eigene Erfahrungen zugänglich gemacht werden.

Diese Projekte sollen eine Ermutigung für junge Frauen darstellen, sich beruflich solchen Gebieten zuzuwenden.

Der sparsame Umgang mit Energie und die Bemühungen um eigene Energieversorgung sind heute schon und werden verstärkt auch ein wirtschaftlicher Faktor werden.

Denn die Umweltschäden durch die herkömmliche Energiewirtschaft müssen ökonomisch beziffert werden, und es ist zu erwarten, dass ihre Vermeidung honoriert werden wird.

Heute schon Erfahrungen mit diesen technischen Gebieten zu sammeln und solche Projekte gemeinsam finanziell und organisatorisch aufzubauen, damit sie eine Breitenwirkung und Beispielfunktion bekommen, ist also nicht nur ein umweltpolitisches, sondern auch ein ökonomisch tragfähiges Unternehmen für die Zukunft.

Firma, Sitz und Gegenstand der Genossinnenschaft

§ 1

(1) Die Genossinnenschaft führt die Firma

"Windfang e.G., FrauenEnergieGemeinschaft".

Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

(2) Die Genossinnenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft ihrer Mitfrauen mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. In Erfüllung dieses Grundauftrages bemüht sie sich auch um die Wahrung der Verbraucherinneninteressen im energiewirtschaftlichen Bereich.

(3) Die Genossinnenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitfrauen ausdehnen.

§ 2

(1) Gegenstand der Genossinnenschaft ist:

1. der gemeinsame Aufbau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien und rationeller Energieumwandlung sowie die Lieferung von elektrischer Energie an die Mitfrauen unter Nutzung der Möglichkeiten des liberalisierten Energiemarktes;
2. die Förderung ihrer Mitfrauen bei der umweltfreundlichen Energieumwandlung und bei der Minderung des Energieverbrauchs durch
 - Vermittlung von Energieberatung;
 - Hilfe bei der Planung, beim Bau und bei der Finanzierung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien und von energiesparenden Technologien;
 - Verhandlung mit den Energieversorgungsunternehmen zur Verbesserung der finanziellen Lage von Betreiberinnen oben genannter Anlagen;
 - Interessenvertretung der Mitfrauen gegenüber energiepolitischen und -wirtschaftlichen Institutionen und Zusammenschlüssen.

(2) Um die Wirtschaft ihrer Mitfrauen wirksam zu fördern, kann sich die Genossinnenschaft an gemeinschaftlichen Einrichtungen der Konsumgenossenschaften und an Unternehmen beteiligen, die ihrer Zielsetzung entsprechen.

Mitfrauschaft

§ 3

Mitfrauen der Genossinnenschaft können alle natürlichen weiblichen Personen werden, sowie juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften, sofern ausschließlich Frauen daran beteiligt sind, die bereit und in der Lage sind, die ihnen aus der Mitfrauschaft erwachsenden Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

§ 4

- (1) Zum Erwerb der Mitfrauschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht der Abgewiesenen die Berufung binnen einem Monat an die Generalversammlung offen. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Die Mitfrauschaft endet:

1. durch Aufkündigung (§ 6);
2. durch Ausschließung (§ 7);
3. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 8);
4. durch Tod;
5. im Falle der Auflösung der juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften.

§ 6

- (1) Jede Mitfrau hat das Recht, durch schriftliche Aufkündigung ihren Austritt aus der Genossinnenschaft zu erklären oder, sofern sie mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, einzelne von mehreren Geschäftsanteilen aufzukündigen.
- (2) Die Aufkündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Dabei ist eine Frist von zwei Jahren einzuhalten.

§ 7

(1) Eine Mitfrau kann ausgeschlossen werden:

1. wenn sie eine wesentliche, ihr durch die Satzung auferlegte Verpflichtung verletzt;
2. wenn sie den Interessen der Genossinnenschaft gröblich zuwiderhandelt.

(2) Über die Ausschließung von Mitfrauen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat durch übereinstimmende Beschlüsse nach Gelegenheit zu vorheriger Anhörung (§ 34 Abs. 1 Ziff. 9).

(3) Der Ausschluss ist der Mitfrau unter Angabe des Grundes unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

(4) Von dem Augenblick der Absendung des Briefes an kann die Mitfrau nicht mehr an der Generalversammlung oder sonstigen Mitfrauenversammlungen teilnehmen, auch nicht mehr Mitfrau des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein; sie kann ihre Rechte gem. § 12 Abs.1 Ziff.1 und 4 nicht mehr wahrnehmen.

(5) Der ausgeschlossenen Mitfrau steht die Berufung an die Generalversammlung zu. Sie ist binnen einem Monat, nachdem der Ausschluss wirksam geworden ist, schriftlich beim Vorstand einzulegen, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

(1) Eine Mitfrau kann jederzeit auch im Laufe eines Geschäftsjahres ihr Geschäftsguthaben mit Genehmigung des Vorstandes durch schriftliche Vereinbarung einer anderen übertragen und hierdurch aus der Genossinnenschaft ausscheiden. Voraussetzung dabei ist, dass die Erwerberin des Geschäftsguthabens der Genossinnenschaft als Mitfrau angehört oder ihr als Mitfrau beitrifft.

(2) Ist die Erwerberin bereits Mitfrau, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern ihr bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens der Veräußerin den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile (§ 38), mit denen die Erwerberin beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

§ 9

(1) In den Fällen der §§ 6 u. 7 endet die Mitfrauschaft mit dem in der gerichtlichen Liste der Genossinnen vermerkten Schlusse des Geschäftsjahres.

(2) Im Falle des § 8 endet die Mitfrauschaft bereits mit dem in der gerichtlichen Liste der Genossinnen eingetragenen Tag der Übertragung.

§ 10

(1) Das Ausscheiden aus der Genossinnenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen der ausgeschiedenen Mitfrau (im Falle des § 5, 4. ihren ErbInnen) und der Genossinnenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle des § 8 (Übertragung).

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist der Mitfrau binnen sechs Monaten nach ihrem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossinnenschaft hat die ausgeschiedene Mitfrau keinen Anspruch.

§ 11

Wird die Genossinnenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden der Mitfrau aufgelöst, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt.

Rechte und Pflichten der Mitfrauen

§12

(1) Die Mitfrauen sind berechtigt:

1. auf der Generalversammlung die Rechte auszuüben, die ihnen in den Angelegenheiten der Genossinnenschaft nach dem Genossinnenschaftsgesetz und der Satzung zustehen;
2. sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu bedienen;
3. die gem. § 42 der Satzung festgesetzte Ausschüttung zu fordern;
4. die Einberufung einer Generalversammlung sowie die Ankündigung von Verhandlungsgegenständen unter den in § 17 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen zu verlangen;
5. Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossinnenschaft heranzutragen.

(2) Die Mitfrauen sind auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Genossinnenschaft zu informieren.

§ 13

Die Mitfrauen sind verpflichtet:

1. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
2. die Interessen der Genossinnenschaft in jeder Weise zu fördern;
3. die Satzung der Genossinnenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossinnenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen;
4. eine Änderung ihres Wohnsitzes der Genossinnenschaft schriftlich mitzuteilen.

Organe der Genossinnenschaft

§ 14

1. Die Generalversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

Die Generalversammlung

§ 15

(1) Die Generalversammlung ist die Versammlung der der Genossinnenschaft angehörenden Mitfrauen.

(2) Jede Mitfrau hat eine Stimme. Sie soll ihr Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nur durch eine andere Genossin vertreten lassen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch die gesetzliche Vertreterin aus. Eine Bevollmächtigte kann nicht mehr als zwei Personen vertreten.

(3) Die Mitfrauen können auf der Generalversammlung Auskünfte verlangen über Angelegenheiten der Genossinnenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden,

- a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossinnenschaft einen Nachteil zuzufügen,
- b) soweit sich der Vorstand oder der Aufsichtsrat durch die Erteilung der Auskunft strafbar macht oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
- c) soweit arbeits- und dienstvertragliche Angelegenheiten berührt werden.

§ 16

(1) Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. die Änderung der Satzung;
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
3. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages sowie die Verwendung eines Gewinn-/Verlustvortrages;
4. die Wahl und die endgültige Abberufung der Mitfrauen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Kündigung der Dienstverträge mit den Mitfrauen des Vorstandes;
5. die endgültige Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitfrauen im Berufungsverfahren;
6. die Verschmelzung der Genossinnenschaft mit einer anderen Genossinnenschaft;
7. die Auflösung der Genossinnenschaft.

Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Generalversammlung zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossinnenschaft sowie über die Förderung der Mitfrauen. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesen Berichten äußern.

(2) Vor der Behandlung von Anträgen auf Änderung der Satzung (§ 16 Abs. 1 Ziff. 1), der Wahl und Abberufung von Mitfrauen des Vorstandes sowie der Kündigung der Dienstverträge mit den Mitfrauen des Vorstandes (§ 16 Abs. 1 Ziff. 4) sowie von Angelegenheiten der in § 16 Abs. 1 Ziff. 6 und 7 bezeichneten Art hat die Genossinnenschaft die gutachtliche Stellungnahme ihres Prüfungsverbandes einzuholen. Die Stellungnahme ist der Generalversammlung vor ihrer Beschlussfassung bekannt zu geben.

(3) Der Prüfungsverband ist berechtigt, Anträge auf Abberufung von Vorstandsmitfrauen zu stellen.

§ 17

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, außerordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Generalversammlung wird in der Regel vom Aufsichtsrat einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Verzögert er die Einberufung, so ist der Vorstand dazu verpflichtet, wenn nach Gesetz oder Satzung die Einberufung der Generalversammlung geboten ist.

(2) Eine Generalversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitfrauen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. In gleicher Weise können die Mitfrauen auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden.

(3) Die Generalversammlung wird per Post oder per E-Mail spätestens drei Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einberufung ist von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand zu unterzeichnen und muss die Tagesordnung enthalten. Die Einberufung soll ferner durch Aushang an der Geschäftsstelle der Genossinnenschaft veröffentlicht werden.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen die Tagesordnung. Anträge, die spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung gestellt werden, müssen berücksichtigt werden. Vorstand und Aufsichtsrat können getrennt Vorschläge zur Tagesordnung machen, die dann vom Aufsichtsrat aufgenommen werden müssen. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Generalversammlung zulässig.

(5) Die endgültige Tagesordnung wird drei Tage vor der Generalversammlung in der Zeitung "Die Tageszeitung" veröffentlicht. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der endgültigen Tagesordnung angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

(6) Dem Prüfungsverband ist die Einberufung der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.

§ 18

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

(2) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über:

1. Abberufung von Mitfrauen des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
2. die Änderung der Satzung,
3. die Auflösung der Genossinnenschaft,
4. die Verschmelzung der Genossinnenschaft

sind nur gültig bei einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 19

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder Stimmkarte. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens 5 Mitfrauen dies verlangen.

(2) Erscheint das Ergebnis zweifelhaft, so kann es die Vorsitzende durch Auszählung feststellen lassen. Sie ist hierzu verpflichtet:

1. bei Beschlüssen, die nach § 18 einer besonderen Mehrheit bedürfen,
2. auf Antrag von mindestens fünf Mitfrauen.

§ 20

(1) Die Generalversammlung wird im Falle ihrer Einberufung durch den Aufsichtsrat von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. im Hinderungsfall durch eine andere Aufsichtsratsmitfrau, im Falle ihrer Einberufung durch den Vorstand von einer Mitfrau des Vorstandes geleitet. Steht weder eine Mitfrau des Aufsichtsrates noch eine Mitfrau des Vorstandes zur Leitung der Versammlung zur Verfügung, so kann diese auch einer Vertreterin des Prüfungsverbandes übertragen werden.

(2) Beschlüsse der Generalversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Vorsitzenden und den anwesenden Mitfrauen des Vorstandes zu unterschreiben ist. Der Niederschrift sind die Belege über die Einberufung beizufügen.

(3) Zur Förderung der Ziele der Genossinnenschaft können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die ordentliche Generalversammlung wird über die Arbeit im Rahmen der Berichterstattung informiert.

Der Aufsichtsrat

§ 21

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitfrauen der Genossinnenschaft, dem Aufsichtsrat müssen mehr Frauen angehören als dem Vorstand.
- (2) Die Mitfrauen des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder dauernde Stellvertreterinnen des Vorstandes sein, auch nicht als leitende Mitarbeiterinnen die Geschäfte der Genossinnenschaft führen. Frühere Mitfrauen des Vorstandes dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (3) Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt durch die Generalversammlung. Durch Wahl wird die Reihenfolge der Kandidatinnen festgelegt, die im zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt werden müssen.
- (4) Als Mitfrau des Aufsichtsrats soll von der Generalversammlung nur gewählt werden, wer mindestens 2 Jahre Mitfrau der Genossinnenschaft ist.

§ 22

- (1) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitfrauen gilt § 32 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitfrauen sinngemäß.
- (2) Die Mitfrauen des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 23

- (1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 1. den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossinnenschaft zu unterrichten;
 2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss und Wirtschaftsplan zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;
 3. sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären;
 4. der Generalversammlung für die Wahl von Mitfrauen des Vorstandes Vorschläge zu machen;
 5. Mitfrauen des Vorstandes vorläufig ihres Amtes zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen;
 6. die Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossinnenschaft erforderlich erscheint;
 7. die Genossinnenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit den Vorstandsmitfrauen zu vertreten;
 8. in einer von der Generalversammlung zu beschließenden Dienstanweisung können dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben zugewiesen werden.

(2) Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der gegenseitigen Zusammenarbeit (§§ 1 und 2) zu erfüllen.

(3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sie mit der Erfüllung einzelner seiner in der Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss festgelegter Aufgaben betrauen. Auf die Ausschüsse sind §§ 24 bis 26 entsprechend anzuwenden.

§ 24

(1) Sitzungen finden nach Bedarf statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 34 Abs. 1).

(2) Die Vorsitzende hat eine Sitzung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände zu berufen, wenn es der dritte Teil der Mitfrauen des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Beratungsgegenstände verlangt.

§ 25

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitfrauen an der Sitzung teilnimmt. Für alle Entscheidungen muss die Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitfrauen vorhanden sein. Im Verhinderungsfall können Entscheidungen auch fernmündlich oder schriftlich getroffen werden.

(2) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse in dringenden Fällen auch schriftlich oder fernmündlich fassen, wenn jede Mitfrau mit der Abgabe ihres Votums die Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt. Im Falle fernmündlicher Beschlussfassung ist das Votum durch schriftliche Erklärung an die Aufsichtsratsvorsitzende zu bestätigen.

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin zu unterschreiben ist. Im Übrigen wird das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Schriftführerin sowie je eine Stellvertreterin.

§ 26

(1) Die Amtsdauer der Mitfrauen des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet.

Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Aufsichtsratsfrau gewählt wurde, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet eine Aufsichtsratsmitfrau im Lauf ihrer Amtszeit aus, so hat auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitfrau zu erfolgen. Bis zur Generalversammlung, auf der die Ersatzwahl stattfindet, besteht der Aufsichtsrat nur aus den verbleibenden Mitfrauen, wenn nicht eine sofortige Ersatzwahl wegen des Absinkens auf weniger als fünf Aufsichtsratsmitfrauen notwendig ist.

(3) Jährlich scheidet 1/3 der Aufsichtsratsmitfrauen nach Maßgabe ihrer Amtszeit aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Mitfrauenzahl scheidet zuerst der geringere Teil aus. In den beiden ersten Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung entscheidet das Los, wenn das Ausscheiden nicht nach der Amtszeit bestimmt werden kann.

(4) Die Mitfrauen des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

Der Vorstand

§ 27

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossinnenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist. Der Vorstand vertritt die Genossinnenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.

(2) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben:

1. die Interessen der Genossinnenschaft und ihrer Mitfrauen unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren;
2. die Geschäfte der Genossinnenschaft zu führen;
3. den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen;
4. einen das folgende Jahr sowie einen mindestens drei Jahre umfassenden Wirtschaftsplan aufzustellen;
5. ein Verzeichnis der Mitfrauen zu führen und es mit der gerichtlichen Liste in Übereinstimmung zu halten.

§ 28

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitfrauen, die der Genossinnenschaft angehören müssen. Mitfrauen des Aufsichtsrates der Genossinnenschaft dürfen dem Vorstand der Genossinnenschaft nicht angehören.

(2) Die Genossinnenschaft wird durch zwei Mitfrauen des Vorstandes oder durch eine Vorstandsmitfrau gemeinsam mit einer Prokuristin vertreten. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Prokuristinnen.

§ 29

(1) Auf Vorschlag des Aufsichtsrats oder der Genossinnen wählt die Generalversammlung die Mitfrauen des Vorstandes. Vorschläge aus den Reihen der Genossinnen sind dem Aufsichtsrat spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen. Vor der Wahl ist die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes darüber einzuholen, ob die Vorgeschlagene die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen besitzt.

(2) Die Mitfrauen des Vorstandes werden auf höchstens fünf Jahre gewählt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils für fünf Jahre ist zulässig.

§ 30

(1) Die Wahl der Vorstandsmitfrauen ist jederzeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus bestehenden Verträgen. Der Widerruf erfolgt durch einen auf Enthebung aus dem Amt lautenden Beschluss der Generalversammlung.

(2) Der vorläufigen Amtsenthebung durch den Aufsichtsrat haben sich die Mitfrauen des Vorstandes bis zur endgültigen Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung zu fügen.

§ 31

Ist eine Mitfrau des Vorstandes verhindert, ihr Amt auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eine seiner Mitfrauen zur Stellvertreterin bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung der Stellvertreterin darf diese als Mitfrau des Aufsichtsrats nicht tätig sein.

§ 32

Die Mitfrauen des Vorstandes haben die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin einer Genossinnenschaft anzuwenden. Bei Verletzung ihrer Pflichten haften sie der Genossinnenschaft für den entstandenen Schaden persönlich und als Gesamtschuldnerinnen.

§ 33

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitfrauen des Vorstandes zu unterschreiben sind.

Gemeinsame Zuständigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand

§ 34

(1) Übereinstimmender Beschlüsse, die in getrennten Abstimmungen von Vorstand und Aufsichtsrat zu fassen sind, bedarf die Regelung folgender Angelegenheiten:

1. Vorschläge an die Generalversammlung über die Verwendung eines bilanzmäßigen Überschusses/ Fehlbetrages;
2. die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat;
3. die Ausgaben für Anschaffungen im Wert von mehr als 2500 Euro;
4. die Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte von mehr als 2500 Euro;
5. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken;
6. der Erwerb von Lizenzen oder ähnlichen Rechten;
7. der Abschluss und die Änderung von Miet- und Pachtverträgen und solchen Verträgen, die wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossinnenschaft begründen, soweit die jährliche Belastung aus dem Vertrag 500 Euro übersteigt;
8. der Abschluss von Darlehensverträgen;
9. der Ausschluss von Mitfrauen;
10. der Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen;
11. die Erteilung und der Widerruf von Prokura;
12. die Bestellung der Vertreterin für genossenschaftliche Tagungen sowie die Festsetzung der Reiseentschädigungen
13. die Beteiligung an anderen Unternehmungen.

(2) Nach Ziffern 3 und 4 zustimmungsbedürftige Maßnahmen sind mit der Beschlussfassung über den das folgende Geschäftsjahr umfassenden Wirtschaftsplan genehmigt, wenn die Maßnahme im Wirtschaftsplan

gesondert ausgewiesen wurde. Will der Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres von einem solchen Beschluss wesentlich abweichen, so ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

(3) Bei gegensätzlichen Abstimmungsergebnissen von Vorstand und Aufsichtsrat entscheidet die Generalversammlung.

§ 35

(1) Gemeinschaftliche Sitzungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes müssen stattfinden, wenn der dritte Teil der Mitfrauen des Aufsichtsrates es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder deren Stellvertreterin.

(2) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitfrauen des Vorstandes sowie der Vorsitzenden und der Schriftführerin des Aufsichtsrates zu unterschreiben sind.

Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft

§ 36

(1) Das Stimmrecht einer Mitfrau ruht bei Beschlüssen, durch die ihr Entlastung erteilt werden soll oder an denen sie in sonstiger Weise persönlich interessiert ist.

(2) Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

Eigene Betriebsmittel der Genossenschaft

§ 37

(1) Die Einlage, mit der sich jede einzelne Mitfrau beteiligt (Geschäftsanteil), beträgt 1500 Euro.

(2) Der Betrag wird nach der Aufnahme durch den Vorstand sofort fällig.

(3) Die Mitfrauen sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

§ 38

(1) Die Beteiligung einer Mitfrau mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Es können höchstens 10, ab dem 01.01.2008 höchstens 15 Geschäftsanteile übernommen werden.

(2) Bevor der erste Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, kann ein weiterer Geschäftsanteil nicht übernommen werden. Das gleiche gilt für die Übernahme jedes weiteren Geschäftsanteils. Die weiteren Geschäftsanteile können gestückelt werden.

Eine Mitfrau, die einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine schriftliche unbedingte Erklärung abzugeben. Die Erklärung ist vom Vorstand nach Zulassung der Mitfrau zum weiteren Geschäftsanteil zur Eintragung in die gerichtliche Liste der Genossinnen einzureichen.

§ 39

Die Einzahlungen und Gutschriften auf die Geschäftsanteile abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben einer Mitfrau darf, solange sie nicht ausgeschieden ist, von der Genossinnenschaft nicht ausgezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteils ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

§ 40

- (1) Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Jahresfehlbetrages dient die gesetzliche Rücklage.
- (2) Sie wird gebildet durch:
 1. die Überweisung von mindestens zehn vom Hundert aus dem bilanzmäßigen Jahresüberschuss;
 2. die verfallenen Geschäfts- und Ausschüttungsguthaben.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind solange Mittel zuzuführen, bis 1% der gesamten Geschäftsanteile erreicht ist.
- (4) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der die nach einer umsichtigen Geschäftsführung gebotenen Mittel zuzuführen sind.

Rechnungswesen und Jahresabschluss

§ 41

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat unverzüglich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Generalversammlung. Auch stellt er die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 42

- (1) Den Mitfrauen kann eine Rückvergütung auf ihren Umsatz mit der Genossinnenschaft gewährt werden. Art und Höhe der Rückvergütung werden durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt. Bis zur völligen Auffüllung des Geschäftsanteils ist die Rückvergütung der Mitfrau oder ein Teil hiervon auf den Geschäftsanteil gutzuschreiben.
- (2) Neben oder anstelle einer Rückvergütung kann den Mitfrauen durch Beschluss der Generalversammlung eine Dividende nach Maßgabe der Geschäftsguthaben gezahlt werden.
- (3) Der Anspruch auf Rückvergütung oder Dividende ist sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres fällig. Der Ausschüttungsbetrag wird den Mitfrauen zur Abholung bereitgestellt, soweit er nicht bis zur völligen Auffüllung eines Geschäftsanteiles darauf gutgeschrieben wird. Der Anspruch auf die Ausschüttung verjährt binnen zehn Jahren, gerechnet vom Tag der Beschlussfassung an.

§ 43

Ein bilanzmäßig ausgewiesener Jahresfehlbetrag kann zu Lasten der Ergebnisrücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Generalversammlung entscheidet darüber, ob der Ausgleich zu Lasten der Geschäftsguthaben oder der Ergebnisrücklagen oder zu Lasten beider erfolgen soll. Bei Abschreibungen der Geschäftsguthaben ist auszugehen von der Höhe, die das einzelne Geschäftsguthaben nach §§ 40 i.V.m. 38 Abs. 2 in einem von der Generalversammlung zu bestimmenden Zeitpunkt erreicht haben müsste.

§ 44

entfällt

Bekanntmachungen

§ 45

- (1) Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma und sind von den Mitfrauen des Vorstandes zu unterzeichnen. Beruft der Aufsichtsrat die Generalversammlung ein, so unterzeichnet statt des Vorstandes die Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (2) Die Bekanntmachungen erfolgen per Post oder per E-Mail.

Auflösung der Genossenschaft

§ 46

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung (§ 16 Abs. 1 Ziff.7).
- (2) Über das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Generalversammlung zu verfügen. Die Verteilung dieses restlichen Vermögens an die Mitfrauen ist ausgeschlossen.

(Satzung zuletzt geändert am 09.06.2007)